

# **Gemeinde Altshausen Landkreis Ravensburg**

## **Hauptsatzung**

vom 09. April 2020

### **Inhaltsübersicht**

<b>Abschnitt I</b>	<b>Form der Gemeindeverfassung § 1</b>
<b>Abschnitt II</b>	<b>Gemeinderat §§ 2,3</b>
<b>Abschnitt III</b>	<b>Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 – 8</b>
<b>Abschnitt IV</b>	<b>Bürgermeister §§ 9 – 10</b>
<b>Abschnitt V</b>	<b>Stellvertretung des Bürgermeisters § 11</b>
<b>Abschnitt VI</b>	<b>Ortsteile § 12</b>
<b>Abschnitt IX</b>	<b>Schlussbestimmungen/Inkrafttreten § 13</b>

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 08. April 2020 in öffentlicher Sitzung folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **I. Form der Gemeindeverfassung**

### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

## **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 der Verwaltungsausschuss,
  - 1.2 der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

### **§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
  - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt;
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

### **§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## § 7 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Personalangelegenheiten

1.2 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,

1.3 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,

1.4 Schulangelegenheiten; mit Ausnahme von Bauplanung und Hochbau

1.5 Kindergartenangelegenheiten; mit Ausnahme von Bauplanung und Hochbau

1.6 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,

1.7 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen; mit Ausnahme von Bauplanung und Hochbau

1.8 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,

1.9 Landwirtschaft,

1.10 Marktangelegenheiten,

1.11 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Mitarbeitern ab Entgeltgruppe TVöD 7 bis TVöD 10,

2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 3.000 Euro aber nicht mehr als 8.000 Euro im Einzelfall,

2.3 die Stundung von Forderungen,

2.3.1 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 6.000 Euro bis zu einem Betrag von 20.000 Euro,

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,

2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,

2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall.

## § 8 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Sanierungs- und Entwicklungsangelegenheiten (Städtebauförderung und Dorfentwicklung),
  - 1.2 Aufstellung von Bebauungsplänen,
  - 1.3 Sämtliche Hochbaumaßnahmen bei gemeindeeigenen Liegenschaften (einschließlich Kindergarten, Schulen und Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen) einschließlich Bauplanung, technische Verwaltung (Renovierung, Unterhaltung etc.),
  - 1.4 Verwaltung der Liegenschaften (An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, Bestimmungen der Nutzung und Verwendung, Erbbaupacht, Teilungsgenehmigungen),
  - 1.5 Tiefbau, einschließlich Erschließung nach dem BauGB und KAG (Straßenausbau, Kanal- und Wasserleitungen) Kanalplan,
  - 1.6 Versorgung und Entsorgung
  - 1.7
    - a) Wasser-, Gas- und Stromversorgung
    - b) Müllabfuhr, Abwasser, einschließlich dezentrale Abwasserbeseitigung
    - c) Breitbandversorgung und Telekommunikation
  - 1.8 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen und Wege, Bauhof, Fuhrpark,
  - 1.9 Verkehrswesen,
  - 1.10 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
  - 1.11 Friedhofs- und Bestattungswesen,
  - 1.12 Verwaltung der Waldwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen (Jagdrecht)
  - 1.13 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung (Müllrecycling, Naturschutzgebiet Altshäuser Weiher einschl. Badebetrieb, Hochwasserschutz, Regenrückhaltebecken etc.)
  - 1.14 Immissionsschutz (Geruchs- und Geräuschbelästigungen, Luftreinhaltung),
  - 1.15 Tier- und Pflanzenschutz
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
  - 2.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.2 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.1

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 9 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 10 Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von im Einzelfall bis 25.000 Euro;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe TVöD Entgeltgruppe 6 sowie von Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, mit Ausnahme der Funktionsstellen des Bauhofleiters und der fest eingestellten Hausmeister.

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen bis zur Höhe eines Monatsgehalts;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.000 Euro im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 über 6 Monate bis zu einem Betrag von 6.000 Euro

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall;

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen;

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz sowie für Sondereinsätze bei örtlichen Festen und Veranstaltungen

2.14 die Teilungsgenehmigungen nach § 19 Abs. 3 BauGB,

2.15 die Aufnahme und Gewährung von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung

2.16 der Abschluss und die Kündigung von Versicherungsverträgen bei einem jährlichen Prämienaufwand bis zu 5.000 EUR im Einzelfall.

2.17 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über

2.17.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),

2.17.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),

2.17.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),

2.17.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),

2.17.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),

wenn in den Fällen 2.17.1 bis 2.17.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2.18 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer, sofern das Baugrundstück und das gemeindliche Grundstück im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans liegen und das Bauvorhaben mit diesem übereinstimmt.

2.19 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 3 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO -.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters**

Es werden Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Anzahl und Reihenfolge der Stellvertreter werden durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt.

## VI. ORTSTEILE

### § 12 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- a) Altshausen
- b) Dornahof
- c) Hühlen
- d) Ingenhart
- e) Mendelbeuren
- f) Stuben

(2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden, geführt.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 19. März 2003 außer Kraft

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Altshausen, den 09. April 2020

gez. Bauser  
Bürgermeister

AZ: 020.0	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Öffentliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
<b>Satzung</b>	<b>08. April 2020</b>	<b>09. April 2020</b>	<b>09. April 2020</b>	<b>10. April 2020</b>